

✓ Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

9/SN-173/ME

GZ.: Präs - 21 Aa 9 - 89/2

Graz, am 2. 2. 1989

Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 86	-GE 988
Datum: 13. FEB. 1989	
Verteilt 16.2.89 Jc	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

H. Klausgraber

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.

Gros-Keller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 21 Aa 9 - 89/2

Ggst Abfallwirtschaftsgesetz;
Stellungnahme.

Bezug: 08 3504/15-I/8/88

Präsidiabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) ~~7021~~/877/2428

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 2. Februar 1989

Zu dem mit do.Note vom 20.12.1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Steiermärkische Landesregierung begrüßt die Intention des do. Ministeriums, die durch die B-VG-Novelle 1988 geschaffene Kompetenz rasch zu nutzen. Weiters wird die vorgesehene Prioritätenreihung für abfallwirtschaftliche Maßnahmen und die im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommende Intention begrüßt, unterschiedliche Abfallqualitäten jeweils spezifischen Entsorgungswegen zuzuordnen.

Dessen ungeachtet, begegnet der vorliegende Entwurf schwerwiegenden Bedenken, und zwar aus folgenden Gründen:



- 2 -

Wie sich aus den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ergibt, ist dem do. Ministerium der Umstand bewußt, daß durch die B-VG-Novelle 1988 keine allgemeine Zuständigkeit des Bundes für Fragen der Abfallwirtschaft geschaffen worden ist, sondern daß der Bund eine umfassende Zuständigkeit nur für gefährliche Abfälle besitzt. Weiters ergibt sich aus den Erläuterungen (S.45f), daß dem do. Ministerium bewußt ist, daß eine Bundeskompetenz für sonstige Abfälle nur insoweit besteht, als ein objektives Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Die Steiermärkische Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, ihr großes Befremden darüber zum Ausdruck zu bringen, daß der gegenständliche Entwurf in zahlreichen Stellen Bestimmungen enthält, hinsichtlich derer ein objektivierbares Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung in keiner Weise erkenntlich ist und darüber, daß in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf nicht einmal versucht wird, hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen eine Begründung für ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung zu geben.

Das Befremden der Steiermärkischen Landesregierung ist deshalb besonders groß, weil die Anregung zur Gestaltung des Kompetenztatbestandes über die Abfallwirtschaft in Form einer Bedarfskompetenz von der Steiermärkischen Landesregierung stammt und dieser Vorschlag von ihr auch gegenüber anderen Bundesländern vertreten worden ist. Der im gegenständlichen Entwurf gemachte Versuch, eine bundesgesetzliche Regelung auch auf Bereiche zu erstrecken, die derzeit durch landesgesetzliche Regelungen in durchaus befriedigender Weise erfaßt sind, kann daher nicht widerspruchlos zur Kenntnis genommen werden.

Weiters drückt die Steiermärkische Landesregierung ihr Befremden über die Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Begutachtungsfrist aus. Gerade ein Entwurf, der beträchtliche Teile

./.

enthält, deren Inhalt im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer einschlägigen Bundeskompetenz äußerst bedenklich ist, kann nicht ohne eine gründliche Vorbereitung und ohne ausreichende Koordination mit den übrigen Trägern der in Betracht kommenden Kompetenz dem Gesetzgebungsverfahren zugeleitet werden.

Zudem lehrt die praktische Erfahrung, daß von einer Zentralstelle vorgeschriebene Strategien zur Problembewältigung ohne entsprechende Einbindung der Betroffenen, insbesondere der mit der Vollziehung befaßten Behörden in die Vorbereitung der Maßnahmen, wenig Chancen auf Bewährung in der Praxis haben.

Ein Gesetz, wie das im Entwurf vorliegende, würde zudem eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Es ist nämlich vorgesehen, daß alle den Regelungen des Gesetzes widersprechende landesrechtliche Bestimmungen materiell derogiert werden. In einer derartig komplizierten Materie, wie der Abfallwirtschaft, die noch dazu eine diffizile Kompetenzgrundlage hat, mit generellen materiellen Derogationen vorgehen zu wollen, heißt, das Schicksal des Gesetzes dem Zufall der Bereitschaft der Adressaten zu widerspruchsloser Akzeptanz anheim zu stellen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gewonnen werden konnten, wären bundeseinheitliche Regelungen für folgende Bereiche zu begrüßen:

- Begriffsdefinitionen,
- Abfallvermeidung, -verringern,
- Abfallverwertung,
- Regelungen betreffend gefährliche Abfälle sowie bestimmte Problemstoffe,
- Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen.

./.

- 4 -

Zudem erhebt sich die Frage, weshalb das Thema Altlastensanierung nicht in einem Zug mit dem Thema Abfallwirtschaft geregelt werden soll.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Regelungen, hinsichtlich derer ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung entschieden bestritten wird:

§ 5, § 7, § 11, § 12, § 14, § 15, § 16, § 20, § 21, § 22, § 23 Abs.3, § 26 Abs.1, § 27 Abs.1, § 30 Abs.1, § 38 Abs.1, § 41 Abs.2 sowie auf eine der vorhin genannten Bestimmungen bezug-habende Vorschriften des § 47 Abs.1.

Es sei nicht bestritten, daß Regelungen, wie die im § 26 Abs.1, § 27 Abs.1, § 30 Abs.1 und § 38 Abs.1 vorgesehenen, auch in einem Gesetz, das sich auf Vorschriften im Kompetenzbereich des Bundes beschränkt, ihren Platz haben könnten. Im gegebenen Zusammenhang sind sie jedoch auch mit der Verfassungswidrigkeit, die sich aus der Überschreitung des Kompetenzrahmens ergibt, belastet.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zum § 1: .

Die im Abs.2 Z.3 enthaltene Umschreibung "erdkrustenähnliche Abfälle" ist keine exakte Qualitätsangabe. So sind z.B. Salze und auch gewisse Erscheinungsformen des Erdöls natürliche Bestandteile der Erdkruste.

Zum § 2:

Abs.3 legt fest, daß gefährliche Abfälle, "die in privaten oder öffentlichen Haushalten anfallen", bis zur Weitergabe oder Behandlung durch die Abfuhrpflichtigen Problemstoffe

./.

sind. Dazu ist zunächst zu fragen, weshalb von "öffentlichen Haushalten" gesprochen wird. Die diesbezügliche Aussage auf Seite 55 der Erläuterungen vermag diese ungewöhnliche Terminologie nicht zu begründen. Zudem besagt diese Erläuterung nur, daß unter öffentlichen Haushalten "insbesondere" Bürogebäude von Behörden zu verstehen sind. Was soll sonst noch "öffentlicher Haushalt" sein? Zudem wird angeregt, die gefährlichen Abfälle, an die hier gedacht ist, bis zur Übernahme durch hierzu Befugte als Problemstoff gelten zu lassen.

Zum § 3:

Die im Abs.2 vorgesehene Ausnahme vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes erscheint aus folgenden Gründen problematisch: Nach Z.1 sind nur Stoffe, die in Gewässer- oder Abwasserreinigungsanlagen eingeleitet werden dürfen, ausgenommen. Nicht ausgenommen sind hingegen Klärschlämme und das "Rechengut", also Gegenstände, die in den Rechen von diversen Anlagen, durch die Wasser fließt, anfallen. Die fehlende Ausnahme von Klärschlamm würde dazu führen, daß das Steiermärkische Bodenschutzgesetz und die Steiermärkische Klärschlammverordnung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz in Widerspruch kommen könnten.

Zum § 4:

Die vorgesehene zweijährige Frist dürfte nach den Erfahrungen der Praxis zu kurz bemessen und daher nicht realistisch sein.

Zum § 6:

Die Länder als zweiter Kompetenzträger in Sachen Abfallwirtschaft müßten in dem hier vorgesehenen Beirat stärker vertreten sein.

./.

- 6 -

Zum III.Abschnitt:

Allgemein kann gesagt werden, daß die Intention der hier vorgesehenen Regelungen positiv bewertet werden.

Die im § 8 Abs.3 vorgesehene Regelung ist jedoch nach ho. Auffassung nicht durchführbar, da sie für derartig viele Bereiche gelten soll, daß eine Umsetzung praktisch unmöglich sein wird. Wenn aber eine Regelung, wie die genannte, beabsichtigt ist, müßte in ihr auch das öffentliche Beschaffungswesen genannt sein.

Zum IV.Abschnitt:

Auch die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich als positiv bewertet.

Zum V.Abschnitt:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen werden zur Gänze abgelehnt, weil bei den meisten der hier vorgesehenen Regelungen ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung nicht erkennbar ist.

Zum § 10 sei überdies angemerkt, daß die hier vorgesehene Regelung so unbestimmt ist, daß jene weiteren Bestimmungen des Entwurfs, in denen auf § 10 bzw. auf die öffentlichen Interessen bezug genommen wird, nicht vollziehbar sein würden. Zudem finden sich Begriffsumschreibungen, die nicht brauchbar sind, wie jene des "schädlichen Tieres" oder der "schädlichen Pflanze". Ob ein Tier oder eine Pflanze schädlich ist, kann nicht abstrakt und allgemein gesagt werden.

Zum § 11:

Diese Regelung ist nicht nur deshalb problematisch, weil kein Bedarf nach Erlassung einer solchen Bestimmung erkannt werden kann, sondern auch deshalb, weil sie einen Eingriff in das Raumordnungsrecht und damit in Landeskompetenzen darstellt.

./.

Zum § 12 Abs.4:

Hier wird von "Umweltverträglichkeit" gesprochen, ohne daß irgendwelche Kriterien dafür angegeben werden, wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung aussehen soll. Zudem gibt es keinerlei Rechtsgrundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Zum § 13:

Die als Abs.2 vorgesehene Regelung würde es mit sich bringen, daß hinsichtlich der technischen Anforderungen unterschiedliche Standards für Anlagen, die im Rahmen eines Betriebes auch außerbetriebliche Abfälle behandeln, und solchen Anlagen, die nur zur Abfallbehandlung bestimmt sind, gelten können.

Zum § 14:

Die vorgesehene Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst kann der Bedarf nach einer solchen Regelung in Frage gestellt werden. Weiters ist zu fragen, ob die vorgesehene Verfahrenskonzentration ein Unikum sein soll. Die Idee der Möglichkeit einer Verfahrenskonzentration wird begrüßt, jedoch dürfte das Thema nicht isoliert für den Anwendungsbereich eines einzigen Materiengesetzes geregelt werden.

Zum VI.Abschnitt:

Die vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

Zu der als § 18 Abs.6 vorgesehenen Regelung sei jedoch vermerkt, daß es in der Praxis äußerst schwierig sein kann, die Identität von Abfällen, die einmal exportiert worden sind, nachzuweisen.

Zum § 19 Abs.3:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund zwei unterschiedliche Rechtsformen für die Vorschreibung von bestimmten Transportwegen vorgesehen sein sollen.

./.

- 8 -

Zum VII.Abschnitt:

Die vorgesehenen Regelungen werden zur Gänze abgelehnt, weil für diesen Bereich ein Bedarf nach einheitlicher Regelung nicht erkennbar ist.

Zum VIII.Abschnitt:

Zum § 26:

Die vorgesehene Regelung verbietet die Eigenkompostierung und steht damit im Widerspruch zu der im § 20 Abs.4 vorgesehenen.

Wie schon oben gesagt, geht die in den §§ 26 Abs.1 und 27 Abs.1 vorgesehene Regelung zu weit. Durch beide Regelungen würden auch Abfälle aus Haushalten betroffen. Diesbezüglich besteht kein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung.

Zum § 29 Abs.3:

Nach ho. Auffassung müßte die Frage der Personalkosten noch Gegenstand besonderer Verhandlungen sein.

Zum § 29 Abs.8:

In dieser Bestimmung dürfte wohl eine Frist von 10 Jahren und nicht eine solche von 10 Tagen gemeint sein.

Zum IX.Abschnitt:

Nach ho. Auffassung wäre das Altöl der allgemeinen Abfallregelung zu unterwerfen, da die Erfahrungen mit dem jetzt in Kraft stehenden Altölgesetz gezeigt haben, daß eine besondere Regelungsnotwendigkeit kaum besteht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann